

Dr. Reinhard Kohlhofer
RECHTSANWALT

A-1130 Wien, Fasangartengasse 35

*Telefon (01) 802 10 63, 802 22 91
Fax (01) 802 10 63 14, 802 22 91 14
Bank Austria 683 080 006
PSK 7249.888*

An den Sekretär der
Europäischen Menschenrechtskommission
Europarat
F-67075 STRASBOURG CEDEX
FRANKREICH

EUROPÄISCHE KOMMISSION FÜR MENSCHENRECHTE

*Europarat
Straßburg, Frankreich*

B E S C H W E R D E

gemäß Art 25 der EMRK

sowie

Art 43 u. 44 der Verfahrensordnung der Kommission

2-fach

1 Beilagenkonvolut, 2-fach

INHALTSVERZEICHNIS:

I. PARTEIEN	3
II. SACHVERHALT	4
A. ALLGEMEINES	4
B. DIE RECHTLICHE STELLUNG DER RELIGIONSGEMEINSCHAFT DER ZEUGEN JEHOVAS IN ÖSTERREICH	5
C. DAS BISHERIGE INNERSTAATLICHE „VERFAHREN“	7
D. DAS NEUE GESETZ ÜBER DIE RECHTSPERSÖNLICHKEIT RELIGIÖSER BEKENNTNISGEMEINSCHAFTEN	11
III. AUSFÜHRUNG DER BESCHWERDE	12
A. ÖSTERREICHISCHE RECHTSLAGE.....	12
B. VERSTÖSSE GEGEN DIE MENSCHENRECHTSKONVENTION.....	17
1. VERSTOSS GEGEN ARTIKEL 6 MRK.....	18
2. VERSTOSS GEGEN ARTIKEL 9 MRK.....	18
3. VERSTOSS GEGEN ARTIKEL 11 MRK.....	19
4. VERSTOSS GEGEN ARTIKEL 13 MRK.....	20
5. VERSTOSS GEGEN ARTIKEL 14 MRK.....	21
IV. ZUR ERSCHÖPFUNG DES INNERSTAATLICHEN INSTANZENZUGES (ART 26 MRK)	22
V. GEGENSTAND DER BESCHWERDE	22
VI. SONSTIGES.....	23
DIAGRAM	
DIAGRAM	

I. PARTEIEN

1. RELIGIONSGEMEINSCHAFT DER ZEUGEN JEHOVAS IN ÖSTERREICH

Adresse: A-1134 Wien, Gallgasse 42-44
Tel. N°: 0043/1/8045345

2. AIGNER Franz

Staatsangehörigkeit: Österreich
Beruf: Prediger
Geburtsdatum: 23.7.1927
Adresse: A-1134 Wien, Gallgasse 42-44
Tel. N°: 0043/1/8045345

3. BINDER Kurt

Staatsangehörigkeit: Österreich
Beruf: Prediger
Geburtsdatum: 14.6.1935
Adresse: A-1134 Wien, Gallgasse 42-44
Tel. N°: 0043/1/8045345

4. KOPEZNY Karl

Staatsangehörigkeit: Österreich
Beruf: Prediger
Geburtsdatum: 29.1.1927
Adresse: A-1134 Wien, Gallgasse 42-44
Tel. N°: 0043/1/8045345

5. RENOLDNER Johann

Staatsangehörigkeit: Österreich
Beruf: Prediger
Geburtsdatum: 20.7.1930
Adresse: A-1134 Wien, Gallgasse 42-44
Tel. N°: 0043/1/8045345

alle vertreten durch: *Dr. Reinhard Kohlhofer, Rechtsanwalt*
A-1130 Wien, Fasangartengasse 35
Tel. N°: 0043/1/802 10 63; 802 22 91

Belangter Vertragsstaat: **REPUBLIK ÖSTERREICH**

II. SACHVERHALT

A. ALLGEMEINES

1. Jehovas Zeugen sind eine international bekannte, derzeit in 232 Ländern tätige christliche Religionsgemeinschaft. Die Zahl der praktizierenden Zeugen Jehovas im Jahr 1997 betrug 5.599.931; bei den im Frühjahr 1997 abgehaltenen Abendmahlsfeiern waren über 14 Millionen Menschen anwesend¹.

In Österreich gibt es Zeugen Jehovas seit den Tagen der Österreich-Ungarischen Monarchie². In den 30er Jahren und insbesondere zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft wurden Jehovas Zeugen in Österreich heftig verfolgt; viele verloren ihr Leben in nationalsozialistischen Konzentrationslagern³.

Seit 1945 hat die Zahl der Zeugen Jehovas in Österreich ständig zugenommen, so daß im vergangenen Jahr in Österreich insgesamt 20.842 aktive Verkündiger der Zeugen Jehovas tätig waren, welche in insgesamt 298 Gemeinden, "Versammlungen" genannt, organisiert waren. Für Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte stehen 202 Gotteshäuser (Königreichssäle) zur Verfügung; für größere Zusammenkünfte (Kongresse) ein Kongreßsaal mit 2000 Sitzplätzen in der Landeshauptstadt St. Pölten⁴.

Jehovas Zeugen in Österreich verstehen sich als Teil der internationalen Gemeinschaft der Zeugen Jehovas.

Alleinige Grundlage ihres Glaubens und ihres Gottesdienstes ist die Heilige Schrift, durch deren Studium eine genaue Erkenntnis des allmächtigen Gottes, Jehova, erlangt werden kann. Jehovas Zeugen sind Christen und wenden die biblischen Grundsätze auf alle Bereiche ihres Lebens an. Sie folgen dem Beispiel des Sohnes Gottes, Jesus Christus, der durch sein Opfer die Rettung des Menschengeschlechts bewirkt hat. Das Verkündigen der "guten Botschaft vom Königreich" (Matthäus 24:14) sowie das Predigt- und Lehrwerk (Matthäus 28:19, 20) sind ein wesentlicher Bestandteil ihres Gottesdienstes. Sie sind daher alle Prediger des Wortes Gottes und verkündigen es öffentlich und von Haus zu Haus (Apostelgeschichte 20:20)⁵.

¹ *Jahrbuch der Zeugen Jehovas 1998*, New York 1998; *Der Wachturm*, 1.1.1998

² *Geschichte der Zeugen Jehovas in Österreich*, Wien 1989; *Jehovas Zeugen in Österreich*, Wien 1994

³ Veröffentlichungen des Dokumentationsarchives des Österreichischen Widerstandes, Wien: *Widerstand und Verfolgung in Wien 1934 - 1945*², 1984; *Widerstand und Verfolgung im Burgenland 1934-1945*², 1983; *Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934 - 1945*, 1982; *Widerstand und Verfolgung in Tirol 1934 - 1945*, 1984; *Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934 - 1945*, 1987; *Widerstand und Verfolgung in Salzburg 1934 - 1945*; *Die anderen Soldaten*, Fischer Taschenbuch

⁴ *Geschichte der Zeugen Jehovas in Österreich*, Wien 1989; *Jahrbuch der Zeugen Jehovas 1998*, New York 1998

⁵ *Jehovas Zeugen - Verkündiger des Königreiches Gottes*, Selters 1993

2. Die Beschwerdeführer Franz Aigner, Kurt Binder, Karl Kopezny und Johann Renoldner stehen seit vielen Jahren der österreichischen Gemeinschaft der Zeugen Jehovas vor. Sie sind in Österreich geboren, österreichische Staatsbürger und haben ihren Wohnsitz in Österreich.

Die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas besitzt in Österreich **keine** Rechtspersönlichkeit (dazu gleich unten unter B). Sie ist jedoch als Personenvereinigung im Sinne des Art 25 MRK anzusehen und als solche zur Beschwerdeführung legitimiert. Sie wird in diesem Verfahren durch die vier anderen Beschwerdeführer vertreten.

B. DIE RECHTLICHE STELLUNG DER RELIGIONSGEMEINSCHAFT DER ZEUGEN JEHOVAS IN ÖSTERREICH

1. Die österreichische Rechtsordnung unterscheidet zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und solchen, welche nicht gesetzlich anerkannt sind. Die Anerkennung kann sowohl durch Gesetz als auch durch Verwaltungsakt des zuständigen Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten erfolgen⁶.

Die Anerkennungspraxis in Österreich ist sehr zurückhaltend. In den letzten 120 Jahren seit Bestehen des Gesetzes wurden lediglich acht Kirchen und Religionsgesellschaften auf Grund des AnerkennungsG anerkannt⁷:

- Altkatholische Kirche; 1877
- Herrnhuter Brüderkirche; 1880
- Methodistenkirche; 1951
- Mormonen; 1955 (Kirche Jesu Christi der Heiligen letzten Tage)
- Armenisch-apostolische Kirche; deklarativ 1973
- Neuapostolische Kirche; 1975
- Buddhistische Religionsgesellschaft; 1983
- Syrisch-orthodoxe Kirche; 1988

Diese anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind in der Regel wesentlich kleiner als die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas, mit welcher etwa 40.000 Personen verbunden sind (Besuch der Gottesdienste und Abendmahlsfeiern).

Sehr viele große internationale Kirchen und Religionsgemeinschaften besitzen in Österreich keinen rechtlich anerkannten Status (z.B. Anglikaner, Baptisten, Hindus u.a.).

Die gesetzliche Anerkennung gewährt nicht nur Rechtsfähigkeit im privatrechtlichen Bereich, sondern nach ganz herrschender Auffassung die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts⁸, was allerdings weder bedeutet, daß es sich um „staatliche“ Einrichtungen handelt, noch

⁶ Artikel 15, Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI 142/1867; Gesetz vom 20.5.1874 betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBI 68/1874

⁷ Gampl, *Staatskirchenrecht* 1989, Seite 49

⁸ Gampl, aaO, 51; dieselbe, *Staatskirchenrecht* 1971, 164 ff; dieselbe, *Die Rechtsstellung der Kirchen und ihrer Einrichtungen nach österreichischem Recht*, Kirche und Recht Band 5, Wien 1965; Pree, *Österreichisches Staatskirchenrecht* 1984

daß sie in irgendeiner Weise an der staatlichen Verwaltung teilhätten. Diese Bezeichnung hat lediglich historische Gründe⁹.

Neben der Möglichkeit der Anerkennung auf Grund des AnerkennungsG 1874 bestand bis 10. Jänner 1998 für Religionsgemeinschaften in Österreich keine gesetzliche Möglichkeit einer Konstituierung; insbesondere sind Religionsgemeinschaften ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Vereinsgesetzes ausgenommen, welches die Bildung von ideellen Vereinen regelt¹⁰. (Zur Neuregelung ab 10.1.1998 siehe unten D).

Die Praxis der österreichischen Behörden war bereits Gegenstand eines Verfahrens vor der EKMR (Entscheidung vom 15.10.1981 im Fall Heitzinger, Beschwerdenr: 8652/79, D & R 26/1982) in welchem Verfahren die österreichische Bundesregierung darauf hingewiesen hat, daß die Bildung "religiöser Vereine" in Hinkunft nicht mehr untersagt werden würde (dazu Tichy, Die Vereinsfreiheit in Österreich; Die Rechtsprechung zu Art 11 EMRK bzw. Art 12 des Staatsgrundgesetzes 1867, EuGRZ 1984, 64). Entgegen dieser Ankündigung halten die österreichischen Vereinsbehörden an der bisherigen Praxis fest und untersagen die Konstituierung religiöser Vereine (Gampl, Staatskirchenrecht, 40). Die entsprechende gesetzliche Bestimmung wurde durch die Vereinsgesetznovelle 1987, BGBl 648/1987, nicht geändert, sodaß weiterhin eine verfassungsrechtlich bedenkliche und Art 11 EMRK widersprechende Rechtslage vorliegt.

Die Praxis läßt lediglich die Gründung von Vereinen zu, welche nicht religiöse Zwecke verfolgen¹¹.

In einem von den Beschwerdeführern vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof zu Zl.: G 282/91 anhängig gemachten Verfahren erstattete die österreichische Bundesregierung am 8.11.1991 eine Äußerung, wonach Religionsgemeinschaften von der Anwendung des Vereinsgesetzes ausdrücklich ausgenommen sind und sich daher nicht als Vereine konstituieren können. Erst nachdem der Verfassungsgerichtshof durch Formulierung konkreter Fragen zur Präzisierung ihrer Stellungnahme aufgefordert hat, änderte die österreichische Bundesregierung plötzlich ihre Auffassung und behauptete gegenüber dem Verfassungsgerichtshof, daß seit dem Fall Heitzinger die Praxis der Vereinsbehörden dahin ginge, die Bildung religiöser Gemeinschaften in der Rechtsform eines Vereines nicht zu untersagen. Diese (von einem einstimmigen Beschluß der österreichischen Bundesregierung getragene) Stellungnahme ist jedoch unrichtig, weil die Vereinsbehörden weiterhin die Auffassung vertreten, daß eine Religionsgemeinschaft sich nicht als Verein konstituieren könne (vgl. auch unten D zur Begründung des neuen Gesetzes).

⁹ Im einzelnen Gampl, *Die Rechtsstellung der Kirchen und ihrer Einrichtungen nach österreichischem Recht*, 15-66

¹⁰ § 3 lit a VereinsG 1951; Pree, aaO, 132 f; Gampl, *Staatskirchenrecht 1989*, 40; Walter-Mayer, *Bundesverfassungsrecht 1992*, RZ 1429; RSlg 1891/911; VfSlg 1265

¹¹ Vereine, welche sich das Ziel setzen, das ganze Leben ihre Mitglieder zu ergreifen, zu beeinflussen und in Beziehung zu Gott zu setzen (Religionsgemeinschaften) können nicht gegründet werden (VfSlg 1265 "Bibelforschererkenntnis"). Demgegenüber wird aber die Bildung von Vereinen, die das religiöse Leben der Mitglieder nicht allseits zu befriedigen suchen, sondern nur beschränkte religiöse Zwecke verfolgen, wie etwa Kirchenbauvereine, für zulässig erachtet und von der Praxis geduldet (Pree, *Österreichisches Staatskirchenrecht*, 132; Fessler/Keller, *Österreichisches Vereinsrecht*, 17; Ermacora, *Handbuch der Grundfreiheiten und Menschenrechte*, 445).

2. Jehovas Zeugen sind in Österreich derzeit nicht gesetzlich anerkannt, obwohl sie alle Voraussetzungen hierfür seit langem erfüllen¹². Somit existieren Jehovas Zeugen als Religionsgemeinschaft zwar faktisch durch Tausende aktive Gläubige, nicht jedoch rechtlich.

In Österreich haben einzelne Gläubige insgesamt 21 Vereine gegründet, deren statutengemäßer Zweck darin besteht, Königreichssäle und Kongreßsäle sowie sonstige Einrichtungen zu kaufen, zu errichten oder zu mieten. Diese 21 Vereine sind in einem Dachverband zusammengefaßt. Darüber hinaus wurde ein weiterer Verein gegründet, nämlich die „Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft“ deren Zweck hauptsächlich die Herstellung und die Verbreitung biblischer Literatur ist.

3. Zusammenfassend ergibt sich daher, daß die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Österreich keine Rechtspersönlichkeit besitzt und daher rechtlich nicht existiert. Sie kann keinerlei Vermögen erwerben - weder unter Lebenden, noch von Todes wegen - und am Rechtsverkehr nicht teilnehmen.

C. DAS BISHERIGE INNERSTAATLICHE „VERFAHREN“

1. Seit den 1970er Jahren bemühen sich Zeugen Jehovas in Österreich um eine gesetzliche Anerkennung.

Am 22.6.1987 übergaben die Beschwerdeführer anlässlich einer Unterredung im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Österreich samt umfangreichen Beilagen. Anlässlich dieser Besprechung wurden die Beschwerdeführer vom Leiter der zuständigen Abteilung im Bundesministerium darauf hingewiesen, daß nach seiner Rechtsauffassung keinerlei Verpflichtung der Behörde bestünde, auf den Antrag zu reagieren. Tatsächlich erfolgte trotz vielfältiger Urgezen (am 3.11.1987, 25.4.1988, 4.7.1988, 19.9.1988, 28.10.1988 und viele andere) keine Reaktion. Der Leiter des Kultusamtes teilte dem Vertreter der Einschreiter am 19.9.1988 mit, daß seiner Auffassung nach die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung vorlägen, er jedoch diese Frage anlässlich einer bevorstehenden gemeinsamen Reise mit dem (damaligen) Erzbischof von Wien, Kardinal Dr. Hermann Groër (!), besprechen werde. Am 28.10.1988 teilte der Leiter des Kultusamtes dem Vertreter der Einschreiter schließlich mit, daß mit einer Reaktion auf den Anerkennungsantrag nicht gerechnet werden bräuchte.

Am 19.6.1990 kam es nach Intervention direkt beim Bundesminister neuerlich zu einer Besprechung im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport. Anlässlich dieser Besprechung wurde vom Leiter der zuständigen Abteilung plötzlich bestritten, daß überhaupt jemals ein Antrag gestellt worden sei (!). Hierauf haben die Beschwerdeführer neuerlich schriftlich einen Antrag gestellt und auch den seinerzeitigen Antrag wiederum vorgelegt und auch alle Beilagen an-

¹² "Das Recht der Zeugen Jehovas auf Anerkennung als Religionsgesellschaft in Österreich", Gutachten des Ordinarius für Kirchenrecht und Rechtsphilosophie der Leopold Fransens Universität Innsbruck, o.Univ.Prof. Dr. Peter Leisching, vom 17.10.1990

geschlossen. Letztlich haben sie um Mitteilung ersucht, ob noch weitere Informationen benötigt würden. Es erfolgte wiederum keine Reaktion, obwohl eine Erledigung mehrfach urgiert wurde und sich die Beschwerdeführer im Jänner 1991 nach einem Wechsel in der Person des Bundesministers an den neuen Ressortleiter wandten. Dieser fand es nicht einmal der Mühe wert, auf ein freundliches Schreiben zu antworten.

2. Im Oktober 1991 stellten die Antragsteller daraufhin beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, Bestimmungen des österreichischen Anerkennungsgesetzes als verfassungswidrig aufzuheben, da nach der Praxis der Anerkennungsbehörde und der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keinerlei Rechtsanspruch auf eine Anerkennung bestünde und die bisherige Praxis der Behörde, wohlfundierte Anträge schlicht zur ignorieren, verfassungswidrig sei. Die Antragsteller stützten sich hierbei auf eine Vorentscheidung des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahre 1988 sowie auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf gesetzmäßige Führung der Verwaltung (Art 18 B-VG). Darüber hinaus machten sie eine Verletzung der Art 14 Abs 1 StGG, Art 63 Abs 2 StV v St. Germain, sowie Art 9 EMRK geltend.

Über Aufforderung durch den Verfassungsgerichtshof erstattete die österreichische Bundesregierung vorerst eine Stellungnahme vom 8.11.1991, in welcher sie behauptete, daß eine Religionsgemeinschaft sich nicht als Verein in Österreich konstituieren könne und ein Rechtsanspruch auf Anerkennung und damit Verleihung der Rechtspersönlichkeit nicht gegeben sei.

Der Verfassungsgerichtshof wies die Bundesregierung in der Folge darauf hin, daß es ihm nicht darum gehe, zu erfahren, welcher Rechtsmeinung ein „Ministerialbeamter“ anhänge, sondern er vielmehr zu erfahren wünsche, welche Rechtsauffassung die Bundesregierung aufgrund eines einstimmig gefaßten Beschlusses vertrete. Er stellte eine Reihe konkreter Fragen, um die Bundesregierung zu veranlassen, auf das Vorbringen in der Beschwerde einzugehen. Die Bundesregierung erstattete daraufhin eine weitere Stellungnahme, in welcher sie nunmehr darauf hinwies, daß verschiedene jüngere Lehrmeinungen die Auffassung vertreten, daß eine Konstituierung als Verein auch für Religionsgemeinschaften möglich wäre. Nach Auffassung der Bundesregierung handle „es sich hierbei um eine vertretbare Auslegung des Vereinsgesetzes“. Jedenfalls bestehe aber kein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

Der Verfassungsgerichtshof hat den Antrag der Beschwerdeführer im wesentlichen mit der Begründung zurückgewiesen, daß nach seiner Auffassung jedenfalls ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bestünde und der Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit erhalten sollte, seine - gegen- teilige - Rechtsprechung an die des Verfassungsgerichtshofs anzugleichen¹³.

3. Aufgrund dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes erhoben die Beschwerdeführer am 30.7.1992 Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof, wobei sie auf die nunmehr gefestigte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshof hinwiesen. Die Säumnisbeschwerde ist ein Rechtsbehelf gegen die Untätigkeit einer Behörde und bewirkt den Übergang der Zuständigkeit

¹³ Beschluß vom 25.6.1992 zu G 282/91 (ecolox 1992, 747; JUS 1992, Vf/781, Vf 74.01,1 = ÖAKR 1992, 372 = ÖJZ 1993, 177 = ZfVB 1993, 953 = Vf 1994, 13.134; dazu Kalb in ÖAKR 1992, 351 ff)

zur Entscheidung auf den Verwaltungsgerichtshof¹⁴.

Diese Säumnisbeschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen¹⁵. Der Verwaltungsgerichtshof blieb trotz der ausführlich dargestellten verfassungsrechtlichen Argumentation des Verfassungsgerichtshof bei seiner bisherigen Rechtsprechung, wonach die Praxis der Behörde, auf Anträge überhaupt nicht zu reagieren, gerechtfertigt und eine Säumnisbeschwerde daher unzulässig sei (VwSlg 10.833 A, 2.965 A, u.v.a.).

4. Die Beschwerdeführer riefen daraufhin am 12.10.1993 neuerlich den Verfassungsgerichtshof an und begehrten die Aufhebung mehrerer Bestimmungen des Anerkennungsgesetzes.

Dieser Antrag wurde vom Verfassungsgerichtshof wiederum zurückgewiesen¹⁶, wobei der Verfassungsgerichtshof vom Vorliegen einer res judicata ausging, jedoch seine bisherige Rechtsauffassung bekräftigte, so daß eine offene Judikaturdivergenz zwischen den beiden Höchstgerichten vorlag. Zugleich sprach der Verfassungsgerichtshof aus, daß für den Fall der Einbringung einer Säumnisbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof und nachfolgender Zurückweisung einer derartigen (in der Rechtsordnung nicht vorgesehenen) Beschwerde die Antragsteller die Möglichkeit hätten, einen Kompetenzkonflikt zu behaupten, welcher aufgrund der österreichischen Verfassungsordnung vom Verfassungsgerichtshof entschieden werden könnte.

5. Die Beschwerdeführer haben daraufhin diesen vom Verfassungsgerichtshof aufgezeigten Weg, den Verwaltungsgerichtshof zu einer verfassungskonformen Rechtsprechung zu zwingen, beschritten und eine Säumnisbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof am 9.5.1994 eingebracht. Diese Beschwerde wurde auch prompt vom Verfassungsgerichtshof zurückgewiesen¹⁷, da keinerlei Rechtsvorschrift in Österreich den Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung legitimiere.
6. Letztlich stellten die Beschwerdeführer am 16.11.1994 beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Entscheidung eines verneinenden Kompetenzkonfliktes. Der Verwaltungsgerichtshof trat diesem Ansinnen entgegen und wurde daraufhin vom Verfassungsgerichtshof am 23.6.1995 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

Am 4.10.1995 entschied der Verfassungsgerichtshof dahin, daß der Verwaltungsgerichtshof zu Unrecht seine Unzuständigkeit ausgesprochen habe und hob den Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 22.3.1993, Zl. 92/10/0155, auf¹⁸. Aufgrund dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes war nunmehr der Verwaltungsgerichtshof gezwungen, das Verfahren zur Entscheidung über die Säumnisbeschwerde vom 30.7.1992 wieder aufzunehmen.

¹⁴ Art 132 B-VG; § 36 VwGG; VfSlg 5209 u.a.

¹⁵ Beschluß vom 22.3.1993, Zl.: 92/10/0155, eingelangt am 28.6.1993 (JUS 1993, A/1565 = ÖJZ 1993, 747/A 187 = JBl 1994, 195 = ÖAKR 1994, 555 = ZfVB 1994, 1328, 1397 = Vw 1995, 13.797 A; dazu Kalb in ÖAKR 1993, 468 ff)

¹⁶ Beschluß vom 10.3.1994, Zl.: G 239/93 (JUS 1994, Vf/1089, Vf 74.01,2 = ÖJZ 1995, 357/12 = ZfVB 1995, 1184)

¹⁷ Beschluß vom 21.6.1994, Zl.: B 960/94, zugestellt am 11.8.1994 (Vf 1994, 10.01,218 = ZfVB 1995, 1176)

¹⁸ Erkenntnis vom 4.10.1995, K I-9/94 (JUS 1995, Vf/1346)

7. Der Verwaltungsgerichtshof hat daraufhin am 18.12.1995 das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten aufgefordert, über den Antrag der Beschwerdeführer binnen zwei Monaten zu entscheiden oder mitzuteilen, was einer derartigen Entscheidung entgegenstünde. Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ist diesen Aufträgen nicht nachgekommen. Es hat lediglich in einem Schriftsatz an den Verwaltungsgerichtshof vom 13.2.1996 die Behauptung aufgestellt, es hätte aufgrund der bisherigen Rechtslage keine Entscheidung treffen müssen. Darüber hinaus bekräftigte das Bundesministerium für Unterricht und Kunst die Rechtsauffassung, wonach eine Religionsgemeinschaft keinerlei Rechtspersönlichkeit erlangen könne und verwies darauf, daß der österreichische Gesetzgeber eine Möglichkeit zur Konstituierung von Religionsgemeinschaften außerhalb des Anerkennungsgesetzes schaffen solle, was er jedoch bisher nicht getan habe.

Die Behörde legte weder die Verwaltungsakten vor, noch nahm sie – wie von ihr angekündigt – neuerlich Stellung.

Am 28.4.1997 fällte der Verwaltungsgerichtshof schließlich ein Erkenntnis, mit welchem er der belangten Behörde neuerlich (insgesamt zum dritten Mal!) auftrag, über den Antrag auf Anerkennung zu entscheiden¹⁹.

Die Beschwerdeführer haben darauf hin dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten mit Schreiben vom 3. Juni 1997 nochmals detaillierte die Gründe dargelegt, weshalb über den Anerkennungsantrag positiv abzusprechen wäre; sie legten auch neuerlich Unterlagen vor und boten auch die Vorlage weiterer Unterlagen an, falls dies gewünscht werde. Der Kultusminister äußerte sich hierzu nicht. Die Beschwerdeführer wurden weder von irgendwelchen Ermittlungsschritten der Behörde verständigt noch wurde ihnen Gelegenheit gegeben, zu etwaigen Ergebnissen einer Beweisaufnahme Stellung zu nehmen.

Am 21. Juli 1997 wies die belangte Behörde schließlich den Antrag, die Religionsgemeinschaft „Jehovas Zeugen“ in Österreich gemäß dem Anerkennungsgesetz anzuerkennen, ab. Es handelt sich hierbei offenbar um den ersten und einzigen Bescheid, mit welchem ein Anerkennungsantrag in der 120-jährigen Geschichte des Gesetzes abgewiesen wurde. Er ist aus einer Reihe von Gründen verfehlt, weshalb die Beschwerdeführer am 3.9.1997 eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof einbrachten. Die belangte Behörde hat es auch diesmal nicht der Mühe Wert gefunden, dem Auftrag des Verfassungsgerichtshofes, ihm die Akten vorzulegen, nachzukommen. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes hat am 18.2.1998 darauf hin angekündigt, daß der Gerichtshof voraussichtlich im März 1998 über die Beschwerde entscheiden und den Bescheid der Behörde aufheben werde, weil das Unterrichtsministerium „wieder einmal“ keine Akten vorgelegt und somit nicht einmal begründet habe, wie es zu dem ablehnenden Bescheid gekommen sei.²⁰

¹⁹ VwGH 28.4.1997, Zl. 96/10/0049

²⁰ *Der Standard*, 19.2.1998, u.a.

D. DAS NEUE GESETZ ÜBER DIE RECHTSPERSÖNLICHKEIT RELIGIÖSER BEKENNTNISGEMEINSCHAFTEN

1. Sofort nach Erlassung des angefochtenen Bescheides versandte das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten den Entwurf eines „Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften“ an einige andere Bundesministerien sowie eine Reihe von Interessenvertretungen, insbesondere auch solche der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften. Universitätsinstitute für Verfassungsrecht und das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte wurden unüblicherweise nicht befaßt.

Trotz der Zusage des Leiters der Kultusamtes erhielt weder die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas, noch auch deren ausgewiesener Vertreter den Entwurf zugesandt. Auch eine telefonische Nachfrage am 4.8.1997 blieb ergebnislos. Der Entwurf wurde nicht übermittelt.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage führt die österreichische Bundesregierung aus, daß für Kirchen und Religionsgesellschaften abgesehen von der Anerkennung in Österreich keine Möglichkeit besteht, Rechtspersönlichkeit etwa als Verein zu erlangen²¹.

Zum Inhalt des neuen Gesetzes siehe Punkt III. A. 5.

2. Obwohl alle eingelangten Stellungnahmen, welche auf die Verfassungskonformität des Entwurfes Bezug nahmen, massive Widersprüche zur MRK kritisierten und auch auf andere grobe Verfassungswidrigkeiten hinwiesen, wurden in der darauf aufbauenden Regierungsvorlage die Grundrechtsbeschränkungen noch beträchtlich vermehrt²². Zugleich wurde vorgesehen, das Gesetz so rasch als möglich zu beschließen. Bemühungen, die Regierungsvorlage im Parlament wenigstens dem Verfassungsausschuß zuzuweisen und ein Expertenhearing durchzuführen, waren erfolglos. Im Gegenteil wurde im Unterrichtsausschuß völlig unüblicherweise zwar formell ein Unterausschuß eingesetzt, das gesamte Verfahren im Ausschuß inklusive Einsetzung des Unterausschusses, Berichterstattung und Beschlußfassung jedoch an einem einzigen Halbtage durchgezogen, ohne daß es zu einem Expertenhearing kam.

3. Ein kurz vor der parlamentarischen Befassung vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführer eingeholtes Gutachten des Ordinarius für Verfassungsrecht an der Universität Wien, o.Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer vom 21. November 1997 führte lediglich dazu, daß Prof. Mayer in öffentli-

²¹ vgl. dazu die gegenteiligen Stellungnahmen gegenüber der Europäischen Kommission für Menschenrechte im Fall Heitzinger sowie die gegenteilige Stellungnahme gegenüber dem Verfassungsgerichtshof, oben zu B. 1.)

²² Dies betrifft insbesondere die zwingend vorgesehene Auflösung von Vereinen durch den Unterrichtsminister (!), sowie die Aufnahme einer Bestimmung, wonach das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof von diesem ohne Verständigung des Beschwerdeführers einzustellen sei (§ 2 Abs 5; § 11 Abs 3 der RV).

chen Angriffen in die Nähe der Scientology-Organisation gerückt wurde²³ und andererseits vom Sachbearbeiter des Ministeriums in einem Telefax an den ORF als inkompetent abgekanzelt wurde, obwohl auch der Ordinarius für Kirchenrecht der Universität Wien in einer Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes dieselben Verfassungswidrigkeiten aufzeigte²⁴.

Die beim Kultusamt eingelangten Stellungnahmen, welche die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes und die Widersprüche zur MRK dokumentierten, wurden dem parlamentarischen Unterausschuß nicht zur Verfügung gestellt²⁵, was zur Ablehnung des Gesetzesantrages im Nationalrat durch alle Oppositionsparteien und zu heftigen Debatten im Bundesrat führte.

Aus dieser Vorgangsweise des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ist insgesamt ersichtlich, daß es bestrebt ist, den durch mehrere Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes durchgesetzten verfassungskonformen Zustand betreffend die Anerkennung von Religionsgemeinschaften durch einen generellen weiteren Ausschluß jeder weiteren Anerkennung zu unterlaufen. Die zu diesem Zweck in die Regierungsvorlage aufgenommene Bestimmung hinsichtlich des anhängigen Verfassungsgerichtshofsverfahrens (§ 11 Abs 3) wurde zwar im Plenum des Nationalrates wiederum gestrichen, dies jedoch nur nach massiver Intervention von Verfassungsexperten, welche in dieser Bestimmung eine Desavouierung des Verfassungsgerichtshofes erblickten.

III. AUSFÜHRUNG DER BESCHWERDE

A. ÖSTERREICHISCHE RECHTSLAGE

1. Das österreichische Verfassungsrecht unterscheidet zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und solchen, welche nicht gesetzlich anerkannt sind.

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung (Art 15 StGG), wohingegen den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses lediglich die häusliche Religionsübung gestattet war

²³ vgl. mehrere APA-Aussendungen vom 28.11.1997; sowie *Der Standard*, 10.12.1997, 29 („Kommentar der Anderen“, von Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer)

²⁴ Ebenso der Ordinarius für Kirchenrecht an der Johannes Kepler Universität Linz, Univ.-Prof. DDr. Herbert Kalb in einer Pressekonferenz der Arbeitsgemeinschaft katholischer Journalisten am 11.12.1997 sowie Schinkele in einem Kommentar zum Gesetz in der *Die Presse*, 22.12.1997, Seite 19.

²⁵ Der Leiter des Kultusamtes behauptete noch am 11.12.1997 im Rahmen einer Presseaussendung der Kathpress, daß „es keine Zweifel daran gab, daß das neue Gesetz der bestehenden Verfassung entspricht“! Zu diesem Zeitpunkt lagen ihm nicht nur die durchwegs kritischen Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren vor, sondern auch das Gutachten von Univ.-Prof. DDr. Mayer. Massive verfassungsrechtliche Bedenken äußerte auch Grabenwarter, *Kirchen, Religionsgesellschaften u.a.*, ZRP 1997, 265 ff, in einer Besprechung des Gesetzes.

(Art 16 StGG). Diese Diskriminierung wurde erst durch Art 63 Abs 2 des StVStGermain²⁶, beseitigt. Demnach haben alle Bewohner Österreichs das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung und mit den guten Sitten unvereinbar ist. Darüber hinaus steht die Europäische Menschenrechtskonvention, deren Art 9 die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie die öffentliche und private Religionsausübung schützt, in Österreich im Verfassungsrang²⁷.

2. Die gesetzliche Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften ist im Anerkennungs-gesetz²⁸ geregelt. Darüberhinaus wurde für einige Kirchen und Religionsgesellschaften eine Aner-kennung durch ein eigenes Bundesgesetz vorgenommen²⁹, wohingegen die in Österreich domi-nierende römisch-katholische Kirche durch keinerlei staatlichen Akt anerkannt wurde; es wird jedoch allgemein angenommen, daß sie „historisch“ anerkannt sei (Pree, Österr. Staatskirchen-recht, 61 u.a.).
3. Viele österreichische Gesetze unterscheiden zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen und Reli-gionsgesellschaften und solchen, welche nicht anerkannt sind, bzw. zwischen Anhängern einer gesetzlich anerkannten Kirche und Anhängern von gesetzlich nicht anerkannten Kirchen. Wäh-rend für anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Angehörige eine Reihe von Rechten und Privilegien bestehen, sind Angehörigen nicht anerkannter Kirchen und Religi-ongemeinschaften diese Rechte und Privilegien verwehrt. Die Religionsgemeinschaft hat daher keine subjektiven öffentlichen Rechte³⁰ und verfügt nicht über die in der österreichischen Rechtsordnung vorgesehene Garantie der selbständigen Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten (Art 15 StGG). Zeugen Jehovas sind – wie auch die Angehörigen aller anderen nicht anerkannten Religionsgemeinschaften – in vielen Belangen schlechter gestellt als Angehö-rige gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften³¹.

Zur Illustration der vielfachen Diskriminierung von Angehörigen gesetzlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften seien nur drei Situation beispielsweise erwähnt:

²⁶ Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10.9.1919, StGBI Nr.: 303/1920, welcher gem. Art 1 des Verfassungs-Überleitungs-Gesetzes vom 1.5.1945, StGBI Nr.: 4/1945, als österreichisches Verfassungsrecht gilt.

²⁷ BGBl. 210/1958; Art II BVG, BGBl. 59/1964

²⁸ Gesetz vom 20.5.1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. 68

²⁹ Islam (IslamG v. 15.7.1912, RGBl 159/1912 i.d.F. BGBl 164/1988); Evangelische Kirche AB, HB und AuHB (Pro-
testantenG v. 6.7.1961, BGBl. 182/1961); Griech.-Oriental. Kirche (OrthodoxenG v. 23.6.1967, BGBl 129/1967); Is-
rael. Religionsgesellschaft (IsraelitenG v. 21.3.1890, RGBl. 57/1890)

³⁰ z.B.: Gleichheit vor dem Gesetz, Unverletzlichkeit des Eigentums, Erwerbsfreiheit, Recht auf den gesetzlichen Rich-
ter, Unverletzlichkeit des Hausrechtes, Briefgeheimnis, Meinungsfreiheit Pressefreiheit etc.; religionsgesellschaftliche
Parität; Ausschließlichkeitsrecht; öffentliche Religionsübung als Körperschaftsrecht (Zusammenstellung bei Gampfl,
Staatskirchenrecht 1989, 51-53); Errichtung und Erhaltung von Privatschulen (Art 17 StGG, § 4 Kirche-
Schule-G, §§ 3, 4 PrivatschulG u.a.); Privilegierung bei der Errichtung und dem Betrieb von Jugend- und Studentenheimen (§ 6
Abs 1 JugendwohlfahrtsG, § 20 StudentenheimG); Recht der Erteilung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des
Religionsunterrichtes; Abgabenbegünstigungen (§§ 34, 38 BAO)

³¹ Befreiung von Militär- und Zivildienst; Befreiung vom Geschworenen- und Schöffenamt (§ 3 Z 4 GSchG 1990), vom
Amt eines Vormunds (§ 195 ABGB); Beschränkte Militärleistungspflicht (§ 6 Abs 1 MilitärLG);
Exekutionsschutz, arbeits- und sozialrechtliche Privilegien (§ 5 Abs 2 lit e ArbeiterKG; § 176 Abs 1 ASVG;
§ 53 Abs 2 lit c PensionsG) sowie Abgabenbegünstigungen (§§ 34, 38 BAO und z.B. § 18 Abs 1 Z 5 EStG) u.v.a.;
ausführlich dazu: Gampfl/Potz/Schinkele, *Österr. Staatskirchenrecht Band 1 u. 2.*

- a) Kirchenbeiträge von Angehörigen gesetzlich anerkannter Kirchen sind bis zu einem gewissen Umfang steuerlich als Sonderausgaben bei der Ermittlung des Einkommens abziehbar. Angehörige nicht anerkannter Kirchen erleiden hierdurch einen finanziellen Schaden, da sie ihre Kirchenbeiträge nicht abziehen können (§ 18 Abs 1 Z 5 EstG).
- b) Das Bundesministerium für Justiz verweigert Angehörigen nicht anerkannter Religionsgemeinschaften jede seelsorgerische Betreuung in Gefängnissen und hat dies in einer generellen Weisung an alle österreichischen Gefangenenhäuser verfügt³². Jugendlichen Untersuchungshäftlingen wurde trotz vielfacher Bitten die Betreuung durch ihren Seelsorger (welcher zugleich als Lehrer im Staatsdienst beschäftigt ist) im Gefängnis allein deshalb verweigert, weil Seelsorger gesetzlich nicht anerkannter Kirchen nicht zugelassen würden. Selbst in besonders tragischen Fällen, wie derzeit im Falle einer eine Gefängnisstrafe verbüßenden Frau, welche in Österreich über keinerlei Angehörige verfügt und die aufgrund ihrer Lebensumstände in einer verzweifelten Situation ist, verweigerte die Gefangenenhausverwaltung erst kürzlich die Betreuung durch einen von ihr gewünschten Seelsorger der Zeugen Jehovas alleine mit der Begründung, daß diese Religionsgemeinschaft in Österreich nicht anerkannt sei³³.
- c) Für die schulische Laufbahn und auch die Gewährung von Stipendien ist vielfach der Notendurchschnitt entscheidend. Kindern, welche keiner anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, wird die Beurteilung des in Österreich sonst zwingend vorgesehenen Religionsunterrichtes im Schulzeugnis verweigert, wodurch diese trotz sonst vergleichbarer Verhältnisse und Leistungen schlechtere Bildungschancen haben (§ 22 SchUG u.a.).

Die Liste der konkreten Einschränkungen und Diskriminierungen könnte noch beliebig fortgesetzt werden.

Abgesehen von diesen unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen besteht für gesetzlich nicht anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften bis heute keine Möglichkeit, private Rechtspersönlichkeit zu erlangen, weshalb sie ohne solche Rechtsfähigkeit vom Rechtsverkehr bis heute gänzlich ausgeschlossen sind³⁴.

4. Die Bildung ideeller Vereine mit Rechtspersönlichkeit ist in Österreich durch das Vereinsgesetz geregelt. § 3 lit a Vereinsgesetz schließt jedoch geistliche Orden und Kongregationen sowie Religionsgesellschaften überhaupt vom Anwendungsgebiet dieses Gesetzes aus und verweist auf die für diese Gemeinschaften bestehenden Gesetze und Vorschriften, worunter nach allgemeiner Auffassung das Anerkennungsgesetz zu verstehen ist.

Die österreichischen Vereinsbehörden haben daher in der Vergangenheit die Konstituierung von Religionsgemeinschaften als Vereine untersagt, welche Praxis vom Verfassungsgerichtshof bestätigt wurde (VfSlg. 1265/29 u.a.). Die von der österreichischen Bundesregierung im Verfahren

³² Erlässe des Bundesministeriums für Justiz vom 7. März 1996 und 2. Mai 1996

³³ Entscheidung der Justizanstalt Wien-Josefstadt vom 16.12.1997, betreffend Frau Ana Erker

³⁴ VfSlg 5654; Posch in Schwimann, ABGB, RZ 19 zu § 26; Aicher in Rummel, ABGB², RZ zu § 26; dazu auch VwSlg NF 5577/A

vor der Europäischen Menschenrechtskommission im Fall Heitzinger abgegebene Erklärung, daß trotz dieser Rechtslage die Vereinsbehörden die Vereinsgründung durch eine Religionsgemeinschaft nicht mehr untersagen würden, ist unrichtig. Die Vereinsbehörden lehnen auch derzeit die Konstituierung einer Religionsgemeinschaft als Verein ab. Eine zwischenzeitige grundlegende Erneuerung des Vereinsrechtes durch die Vereinsgesetznovelle 1987, BGBl 648/1987, ließ den Ausschluß von Religionsgemeinschaften aufrecht. Die österreichische Bundesregierung hat noch im oben erwähnten Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu Zl.: G 282/91 die Auffassung vertreten, daß eine Konstituierung als Verein nicht möglich sei, und diese Rechtsauffassung in den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zum neuen Gesetz – entgegen ihren Erklärungen gegenüber den Straßburger Instanzen – wiederholt.

5. Durch das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. 19/1998, welches am 10. Jänner 1998 in Kraft getreten ist, wurde zwar die Möglichkeit geschaffen, daß Religionsgemeinschaften Rechtsfähigkeit erlangen können, doch ist diese Möglichkeit an eine Reihe von Voraussetzungen und Einschränkungen geknüpft, welche unsachlich und diskriminierend sind:

- Die im Gesetz vorgesehene (inhaltliche) Überprüfung der Religionslehre und des Gottesdienstes verletzt das Säkularitätsprinzip der österreichischen Bundesverfassung und greift in die religiöse Autonomie ein.
- Während politische Parteien in Österreich völlig frei und ausdrücklich ohne inhaltliche Überprüfung ihrer politischen Ziele gegründet werden können und weltanschauliche Bekenntnisgemeinschaften wesentlich einfacher gegründet werden können, wurden für die Gründung einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft erschwerte Verfahrensbedingungen sowie eine 100 mal höhere Mitgliederzahl vorgeschrieben.
- Schon die Bezeichnung der nicht anerkannten Religionsgemeinschaft als „religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ ist diskriminierend, weil dieser Begriff im österreichischen Sprachgebrauch negativ besetzt ist³⁵.

Darüber hinaus wurden durch dieses Gesetz – außerhalb des Anerkennungsgesetzes aus dem Jahre 1874 – weitere Voraussetzungen für eine Anerkennung als Kirche und Religionsgesellschaft normiert (§ 11 leg.cit.); und zwar wie folgt:

§ 11. (1) Zusätzliche Voraussetzungen zu den im Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. Nr. 68/1874, umschriebenen Voraussetzungen sind:

³⁵ Eigenartigerweise erklärt die österreichische Bundesregierung in den erläuternden Bemerkungen zu ihrer Regierungsvorlage, daß der von ihr neugeschaffene Begriff „religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ inhaltlich völlig dem allgemein gebräuchlichen Terminus „Religionsgemeinschaft“ entspreche, welcher klar definiert sei. Weshalb zur Bezeichnung nicht anerkannter Religionsgemeinschaften ein bisher unbekannter, völlig neuer und noch dazu abwertender Begriff erfunden wurde, ist nicht ersichtlich.

1. Bestand als Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre, davon mindestens 10 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes,
2. Anzahl der Angehörigen in der Höhe von mindestens 2 vT der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung,
3. Verwendung der Einnahmen und des Vermögens für religiöse Zwecke (wozu auch in der religiösen Zielsetzung begründete gemeinnützige und mildtätige Zwecke zählen),
4. Positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat,
5. Keine gesetzwidrige Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie sonstigen Religionsgemeinschaften.

...

Durch § 11 Abs 1 Z 1 und 2 des Gesetzes wurden Voraussetzungen geschaffen, welche eine erhebliche Verschlechterung der Rechtsposition von Anerkennungswerbenden herbeiführen; dies nicht nur im Vergleich zur bisherigen Rechtslage sondern auch gegenüber dem Rechtszustand, wie er für anerkannte Religionsgemeinschaften galt und gilt.

Die vorgesehene Mindestmitgliederzahl von 16.000 Personen wird nur von einer einzigen, die Anerkennung anstrebenden Religionsgemeinschaft in Österreich erreicht; alle anderen Religionsgemeinschaften sind im Hinblick auf ihre Größe und die bisherige Entwicklung praktisch von jeder Anerkennung grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist grob verfassungswidrig, insbesondere wenn man bedenkt, daß von allen bisher aufgrund des Anerkennungsgesetzes anerkannten Religionsgemeinschaften im besten Fall eine einzige (!) die nunmehr für neue Anerkennungen geforderte Mitgliederzahl erreicht; alle anderen Religionsgemeinschaften haben zum Teil erheblich geringerer Mitgliederzahlen³⁶.

Zur Illustration wird auf das Diagramm auf Seite 24 verwiesen, welches die Mitgliederzahl der wichtigsten in Österreich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften, welche die Anerkennung anstreben, ausweist. Beizufügen ist, daß in der Zahl der Zeugen Jehovas nur die praktizierenden Mitglieder aufgenommen sind, nicht jedoch Kinder sowie nicht praktizierende getaufte Gemeindeglieder. Die Zahl der Zeugen Jehovas insgesamt unter Einschluß der (ungetauften) Kinder beläuft sich auf etwa 40.000.

Die bisher aufgrund des Anerkennungsgesetzes anerkannte Religionsgemeinschaften sind in dem Diagramm auf Seite 25 ersichtlich.

Anzumerken ist, daß die in dieses Diagramm aufgenommene Israelitische Religionsgemeinschaft aufgrund eines eigenen Gesetzes und nicht aufgrund des Anerkennungsgesetzes anerkannt wurde. Die weitaus überwiegende Zahl der anerkannten Religionsgemeinschaften erreicht bei weitem nicht die für neue Anerkennungen geforderte Mindestmitgliederzahl.

Einen besonders eklatanten und nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die bisherige Rechtsposition bewirkt jedoch die neue „Voraussetzung“, wonach eine Anerkennung erst nach mindestens zehn-

³⁶ vgl. Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. Richard Potz, 11 ff.

jährigem Bestand als Bekenntnisgemeinschaft erfolgen kann. Mit dieser Bestimmung wird das Anerkennungsgesetz für die nächsten zehn Jahre unvollziehbar³⁷. Berücksichtigt man zudem die bisherige Praxis der Behörde, wohlbegründete Anerkennungsanträge durch Jahrzehnte gar nicht zu behandeln, sowie die bereits jahrelange ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 11.931/1988, 13.134/1992 und 14.295/1995), erweist sich diese Regelung als unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte all jener Religionsgemeinschaften, welche sich seit Jahren und oft Jahrzehnten um eine Anerkennung bemühen, zumal § 11 Abs 2 leg.cit. ausdrücklich die Anwendung der neuen Rechtslage auch auf laufende Verfahren normiert. Wenn auch eine solche Regelung grundsätzlich nicht unzulässig erscheint, ist sie doch in Zusammenhalt mit § 11 Abs 1 leg.cit. grob unsachlich³⁸.

6. Zusammenfassend ergibt sich daher folgende Situation:

Die österreichische Rechtsordnung unterscheidet zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und solchen die nicht anerkannt sind. Mit der Anerkennung sind eine Reihe von Rechten und Privilegien verbunden.

Bis zum Jahre 1997 war eine gesetzliche Anerkennung nicht durchsetzbar; die Anerkennungsbehörde pflegte wohlbegründete Anträge schlicht zu ignorieren. Nach einer Reihe grundlegender Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, welcher diese Praxis der Behörde und die dahinterstehende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes seit Jahren als verfassungswidrig und insbesondere der MRK widersprechend kritisiert hatte, sprach der Verwaltungsgerichtshof im Jahre 1997 aus, daß die Behörde über einen Antrag auf Anerkennung als Religionsgemeinschaft wenigstens entscheiden müsse.

In Reaktion auf diese Rechtsprechung wurde durch das am 10. Jänner 1998 in Kraft getretene neue Gesetz über religiöse Bekenntnisgemeinschaften jede weitere gesetzliche Anerkennung praktisch ausgeschlossen.

B. VERSTÖSSE GEGEN DIE MENSCHENRECHTSKONVENTION

Die Beschwerdeführer erachten sich in ihren Rechten gem. Art 6, 9, 11 und 13 MRK, allenfalls jeweils in Verbindung mit Art 14 MRK, verletzt.

³⁷ Zu Recht bezeichnet einer der Hauptbefürworter des neuen Gesetzes und Abgeordneter zum Nationalrat dieses Gesetz als „Anerkennungsverhinderungsgesetz“ (*Neues Volksblatt*, 12.12.1997, Seite 2)

³⁸ Vgl. GA Univ.-Prof. DDr. Mayer, 9. Interessanterweise gesteht die belangte Behörde in den Erläuterungen zu dem Entwurf zu, daß sie bisher bei der Vollziehung des Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften contra legem vorgegangen ist, indem sie über die gesetzlichen Erfordernisse „hinausgehende Umstände“ (es bleibt unklar, um welche es sich handelte) berücksichtigt habe. Dies sei aufgrund der Rechtsprechung der Höchstgerichte nun „nicht mehr möglich“. (Erläuterungen zum Entwurf, Seite 11 zu § 9 des Entwurfes)

1. VERSTOSS GEGEN ARTIKEL 6 MRK

Gemäß Art 6 MRK hat jedermann Anspruch darauf, daß über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen von einem unabhängigen Gericht in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist entschieden wird.

1. Die Frage, ob eine Personenmehrheit Rechtspersönlichkeit erlangen kann, ist nach österreichischem Recht eine Frage des Zivilrechtes³⁹. Die bisher anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften leiten ihre Rechtspersönlichkeit aus § 26 ABGB her (Aicher in Rummel ABGB I², RZ 8 zu § 26). Die Zuerkennung der Rechtsfähigkeit ist demnach eine zivilrechtliche Angelegenheit, weshalb der von den Beschwerdeführern im Jahre 1987 gestellte Antrag auf gesetzliche Anerkennung jedenfalls (auch) ein Begehren über die Zuerkennung ziviler Rechtsfähigkeit enthielt. Das Verfahren zur Anerkennung als Religionsgesellschaft ist daher für Rechte und Verpflichtungen privatrechtlicher Natur alleine und unmittelbar entscheidend, weshalb nach der bisherigen Judikatur selbst dann eine Zivilrechtsangelegenheit vorliegt, wenn man die Anerkennung selbst als öffentlich-rechtliche Maßnahme ansieht (EGMR 16.7.1971, Ringeisen, und die darauf aufbauende Rechtsprechung des Gerichtshofes).

Die Praxis der Behörde und auch des Verwaltungsgerichtshofes, über einen derartigen Antrag nicht zu entscheiden, verletzte den in Art 6 MRK normierten Grundsatz eines gesetzmäßigen Verfahrens eklatant. Erst nach 10 Jahren (!) entschied der Verwaltungsgerichtshof, daß überhaupt ein Recht auf eine Antwort durch die Behörde besteht; von einer angemessenen Verfahrensdauer kann keine Rede sein.

2. Nachdem im Jahre 1997 letztlich durch den Verwaltungsgerichtshofes eine Entscheidung der Behörde erzwungen werden konnte, erließ die Behörde einen abweisenden Bescheid. Zugleich wurde eine neue gesetzliche Regelung geschaffen, welche jede weitere Anerkennung für einen Zeitraum von zumindest 10 Jahren verhindert. Diese Vorgangsweise des belangten Vertragsstaates verletzt nicht nur das Vertrauen der Menschen in die Rechtsordnung, sondern ist unfair (vgl. EGMR 9.12.1994, Andreadis).

2. VERSTOSS GEGEN ARTIKEL 9 MRK

Gemäß Art 9 MRK hat jedermann Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des Einzelnen, unter anderem seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat auszuüben.

Ein wesentlicher Teil der damit normierten Freiheit der Religionsausübung besteht in der Möglichkeit, mit Gleichgesinnten eine rechtsfähige religiöse Gemeinschaft zu gründen (Guradze, „Die Europäische Menschenrechtskonvention“, 135; E 8652/79, DR 26, 89, 92).

³⁹ Das erste Hauptstück des Österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) regelt die Rechtsfähigkeit natürlicher und juristischer Personen. Es unterscheidet zwischen „erlaubten Gesellschaften“, welche im Verhältnis gegen andere gleiche Rechte mit den einzelnen Personen genießen, wohingegen „unerlaubte Gesellschaften“ als solche keine Rechte haben und unfähig sind, Rechte zu erwerben (§ 26 ABGB).

Hierbei wird nicht übersehen, daß die EKMR im Fall Heitzinger die Auffassung vertreten hat, daß aus Art 9 der Konvention ein Recht auf religiöse Vereinigungsfreiheit nicht abgeleitet werden könne, zumal die freie Religionsausübung nicht von einer Anerkennung der Religionsgemeinschaft abhängig sei. Die Kommission hat hierbei Art 9 MRK einschränkend ausgelegt.

Die Beschwerdeführer vertreten die Auffassung, daß zur Auslegung des in Art 9 der Konvention garantierten Rechtes auch andere internationale Vereinbarungen heranzuziehen sind, welche die Religionsausübungsfreiheit im einzelnen definieren. Hierbei ist insbesondere auf das Schlußdokument des Wiener Folgetreffens der Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) vom 15.1.1989 hinzuweisen. In diesem Dokument haben alle Teilnehmerstaaten der KSZE, somit auch Österreich, eine Reihe von Garantien der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgeschrieben. Um die Freiheit des Einzelnen zu gewährleisten, sich zu seiner Religion und Überzeugung zu bekennen und diese auszuüben, haben sich die Teilnehmerstaaten verpflichtet, unter anderem wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um eine auf Religion oder Überzeugung gegründete Diskriminierung gegen Personen oder Gemeinschaften zu verhindern, sowie religiösen Gemeinschaften von Gläubigen, die im verfassungsmäßigen Rahmen ihres Staates wirken oder zu wirken bereit sind, auf ihren Antrag hin die Anerkennung jenes Status einzuräumen, der in ihrem jeweiligen Land für sie vorgesehen ist (Punkt 16, 16.1, 16.2 des Schlußdokumentes)⁴⁰.

Damit haben alle Teilnehmerstaaten deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie als Teil des Rechtes, sich zu seiner Religion und Überzeugung zu bekennen und diese auszuüben, das Recht auf freie Bildung religiöser Gemeinschaften von Gläubigen anerkennen⁴¹. Ein wesentlicher Teil der Religionsausübung besteht wohl bei allen Religionsgemeinschaften in dem Bestreben, sich mit gleichgesinnten Gläubigen zu vereinigen, um gemeinsame Ziele zu verfolgen. Wenn einer religiösen Gemeinschaft von Gläubigen keinerlei Möglichkeit eröffnet wird, sich in jener Rechtsform zu konstituieren, in welcher auch die anderen Religionsgemeinschaften bestehen, verletzt dies das in Artikel 9 normierte Recht der Gemeinschaft und auch der einzelnen Gläubigen, die Religion in Gemeinschaft mit anderen auszuüben und ist durch den Eingriffsvorbehalt des Art 9 Abs 2 MRK nicht gedeckt.

3. VERSTOSS GEGEN ARTIKEL 11 MRK

Gemäß Art 11 MRK haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen. Da für Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich – abgesehen von der Form der gesetzlichen Anerkennung – keine Möglichkeit zur Bildung einer rechtsfähigen Vereinigung zur Verfügung steht, wird Art 11 MRK durch die bisherige Praxis der österreichischen Behörden und Höchstgerichte verletzt, welche entweder einen Rechtsanspruch auf Anerken-

⁴⁰ Dazu Tretter, 'Die Menschenrechte im abschließenden Dokument des Wiener KSZE-Folgetreffens vom 15. Januar 1989', EuGRZ 1989, 82 ff.

⁴¹ Nach Ermacora, *Handbuch der Grundfreiheiten und Menschenrechte*, 376 ff, 433 ff, sowie derselbe, *Grundriß der Menschenrechte in Österreich*, RZ 647, muß aus der in Art 9 garantierten Freiheit, seine Religion „in Gemeinschaft mit anderen“ auszuüben, abgeleitet werden, daß auch gesetzlich nicht anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sich als juristische Personen konstituieren können müssen, da sie ansonsten ex lege verbotene Personengemeinschaften wären, was Art 9 MRK widersprechen würde.

nung überhaupt verneinen oder durch faktische Nichtentscheidung die Bildung einer rechtsfähigen Vereinigung verhindern⁴². Dies ist um so unverständlicher, als die österreichische Rechtsordnung für Vereinigungen mit nicht religiösen Zielsetzungen vielfältige Möglichkeiten der Konstituierung als juristische Person vorsieht. Insbesondere ist die Konstituierung politischer Parteien faktisch völlig frei.

Art 11 MRK verpflichtet den Staat, in seiner Rechtsordnung Möglichkeiten zum Zusammenschluß vorzusehen, wenn es auch Sache des staatlichen Rechtes ist, festzulegen, unter welchen Voraussetzungen juristische Personen gegründet werden können (E 14223/88, DR 70, 218; E 18874/91, DR 76-A, 44). Zwar hat die Kommission verschiedentlich die Auffassung vertreten, daß das Recht der Vereinigungsfreiheit sich nicht auf die Gründung von Körperschaften des öffentlichen Rechts erstrecke (E 6094/73, DR 9, 5, 8), doch trifft dies auf die Anerkennung als Religionsgemeinschaft nach österreichischem Recht nicht zu, weil Religionsgemeinschaften nach österreichischem Recht keinerlei öffentliche Aufgaben zu besorgen haben und auf einem privatrechtlichen Zusammenschluß beruhen. Selbst wenn man aber dieser Auffassung folgt, so liegt ein Verstoß gegen Art 11 jedenfalls dann vor, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Bildung einer privaten Vereinigung ausgeschlossen ist (EuGRZ 1981, 551, 555, Le Compte u.a.; E 14331/2/88, DR 62, 309; E 13750/88, DR 70, 218; E 14596/89, DR 71, 158).

4. VERSTOSS GEGEN ARTIKEL 13 MRK

Art 13 MRK gewährleistet, daß jedermann, der aus vertretbaren Gründen behauptet, Opfer einer Verletzung seiner durch die MRK gewährten Rechte zu sein, eine wirksame Beschwerde vor einer nationalen Instanz erheben kann.

Über den Antrag auf Anerkennung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft entscheidet nach österreichischem Recht der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten in erster und letzter Instanz (§ 2 AnerkennungsG). Für den Fall, daß der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über einen derartigen Antrag nicht entscheidet und damit in das in der MRK verbrieftete Recht auf religiöse Vereinigungsfreiheit eingreift, stünde nach der österreichischen Rechtsordnung lediglich das Rechtsmittel der Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zur Verfügung (Art 132 B-VG). Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch in ständiger Rechtsprechung derartige Rechtsmittel zurückgewiesen; zuletzt im vorliegenden Fall (JBI 1994, 195; VwSlg 10.833 A, 2.965 A, u.v.a.). Bereits in seiner Entscheidung vom 25.6.1992 (VfSlg 13.134) hat der Verfassungsgerichtshof darauf hingewiesen, daß diese jahrzehntelange Praxis der Behörde und des Verwaltungsgerichtshofes verfassungswidrig ist und Artikel 13 MRK widerspricht.

Dem belangten Vertragsstaat ist vorzuwerfen, daß er diese jahrzehntelange Praxis aufrecht erhielt und keine Möglichkeit vorsah, bei behaupteter Verletzung der in der MRK garantierten Rechte eine wirksame Beschwerde bei einer innerstaatlichen Instanz einzulegen. Zwar hat nunmehr der Verfas-

⁴² Ermacora, *Grundriß der Menschenrechte in Österreich*, RZ 738 erachtet daher § 3 lit a VereinsG für verfassungswidrig, weil diese Bestimmung im Zusammenhang mit der sonstigen österreichischen Rechtsordnung praktisch dazu führt, daß sich eine Vereinigung wegen mangelnder gesetzlicher Grundlage überhaupt nicht konstituieren kann.

sungsgerichtshof aufgrund mehrerer Anträge der Beschwerdeführer einen Weg gefunden, die bisherige Praxis des Verwaltungsgerichtshofes zu korrigieren, doch wurde auch dadurch keine Änderung der Situation bewirkt, weil der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten als Anerkennungsbehörde an seiner bisherigen verfassungswidrigen Praxis festhält und diese Praxis durch das neue Gesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften auch für die Zukunft festgeschrieben wird. Ein wirksames Rechtsmittel im Sinne des Art 13 MRK stand und steht daher nicht zur Verfügung.

5. VERSTOSS GEGEN ARTIKEL 14 MRK

Art 14 MRK verbietet jede Diskriminierung in der Ausübung der in der Konvention garantierten Rechte und Freiheiten aus Gründen der Religion. Wie bereits dargelegt, liegt ein Verstoß gegen Art 6, Art 9, Art 11 und Art 13 der Konvention vor. Selbst wenn jedoch ein Eingriff in diese Garantien verneint wird, liegt doch eine unzulässige Diskriminierung aus Gründen der Religion vor:

Die Praxis der österreichischen Behörden sowie die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verneinten bis 1997 jeden Rechtsanspruch auf eine gesetzliche Anerkennung als Kirche oder Religionsgesellschaft, selbst wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen vorlagen. Die Möglichkeit, Rechtspersönlichkeit zu erlangen und mit anderen bereits bestehenden Kirchen und Religionsgesellschaften gleich behandelt zu werden, hing daher allein von der Willkür der Behörde ab. Seit dem 10. Jänner 1998 ist eine Anerkennung für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren durch das Gesetz über religiöse Bekenntnisgemeinschaften ausgeschlossen. Auch darüber hinaus sind alle nicht anerkannten Religionsgemeinschaften faktisch diskriminiert, weil sie eine Anerkennung wegen der geforderten hohen Mindestmitgliederzahl nicht erreichen können. Im Gegensatz dazu gewähren die österreichischen Gesetze für jede Art sonstiger ideeller Vereinigung und insbesondere für die Gründung weltanschaulicher Vereinigungen und politischer Parteien nicht nur große Freiheit, sondern jedenfalls einen durchsetzbaren⁴³ Anspruch auf Bildung rechtsfähiger Vereinigungen, ohne zwischen „guten“ und „bösen“ Vereinigungen zu unterscheiden.

Es liegt demnach eine Differenzierung zwischen Vereinigungen mit weltanschaulicher, politischer oder sonst ideeller Zielsetzung und religiösen Vereinigungen vor, ohne daß hierfür eine sachliche und vernünftige Rechtfertigung besteht. Die vielfältigen Beschränkungen der Rechte nicht anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften und deren Anhänger gegenüber anerkannten Gemeinschaften sind nur dann zu rechtfertigen, wenn alle Gemeinschaften unter denselben Bedingungen die Möglichkeit haben, denselben Rechtsstatus zu erlangen. Da eine derartige Möglichkeit in Österreich bis 1997 nicht bestand und seit 10.1.1998 gesetzlich ausgeschlossen wurde, liegt ein Verstoß gegen die erwähnten Rechte und Freiheiten in Verbindung mit Art 14 MRK vor.

⁴³ Ostheim, *Die Rechtsfähigkeit von Verbänden im österreichischen bürgerlichen Recht*; Vereinsgesetz 1951, BGBl 233/1951 i.d. Fassung d. Vereinsgesetz Novelle 1987, BGBl. 648/1987; ParteienG vom. 2.6.1975, BGBl 404/1975

IV. ZUR ERSCHÖPFUNG DES INNERSTAATLICHEN INSTANZENZUGES (Art 26 MRK)

Die gegenständliche Beschwerde richtet sich gegen die jahrzehntelange Untätigkeit der österreichischen Behörden und die Fortsetzung dieser Praxis aufgrund des Gesetzes über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften. Alle innerstaatlichen Rechtsmittel zur Bekämpfung dieser Untätigkeit, insbesondere Säumnisbeschwerden an den Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof wurden ausgeschöpft und blieben im Ergebnis erfolglos, weil die Rechtsprechung der Höchstgerichte sofort durch das erwähnte Gesetz im Sinne einer Fortsetzung der bisherigen Praxis unwirksam gemacht wurde.

V. GEGENSTAND DER BESCHWERDE

Die Beschwerdeführer erachten sich durch die Untätigkeit der österreichischen Behörden und Gerichte sowie die lange Verfahrensdauer und das neue Gesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften in ihrem Recht auf Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen innerhalb angemessener Frist (Art 6 MRK), in ihrem Recht, ihre Religion in Gemeinschaft mit anderen öffentlich auszuüben (Art 9 MRK), in ihrem Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen (Art 11 MRK) sowie in ihrem Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz (Art 13 MRK) verletzt, da der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas keine Rechtspersönlichkeit zukommt, ihr die Gleichstellung mit den anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften verwehrt wird, der Religionsgemeinschaft und einzelnen Zeugen Jehovas viele Rechte vorenthalten werden, welche nach der österreichischen Rechtsordnung nur gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und deren Angehörigen zukommen und gegen die Untätigkeit der staatlichen Organe kein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung steht.

Jedenfalls aber liegt eine Diskriminierung aus Gründen der Religion vor, weil die Verletzung der Rechte gemäß Art 6, 9, 11 und 13 MRK ausschließlich auf der Natur der Vereinigung (**religiöse** Gemeinschaft), sowie auf der Differenzierung zwischen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und deren Anhängern sowie nicht anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und deren Gläubigen beruht, ohne daß hierfür eine sachliche und vernünftige Rechtfertigung vorliegt.

